

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 204	504
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 13. Juni 2023

323

Einfache Anfrage von Jost Rüegg vom 3. Mai 2023 „Gefährdetes Grundwasser/Trinkwasser im Raum Warth?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage nimmt Bezug auf die von der Politischen Gemeinde (PG) Warth-Weiningen zwischen April und Oktober 2021 durchgeführte Ersatzvornahme zum „Abtrag des Deponiehügels ausserhalb der Abbauzone“. Über diese Zwangsmassnahme und die dahinterliegenden umfangreichen Rechtsstreitigkeiten wurde bereits verschiedentlich in den Medien berichtet. Der entsprechende Vollzugsentscheid der Gemeinde ist in Rechtskraft erwachsen und die Ersatzvornahme selbst ist abgeschlossen. Gegen die Durchführung hat der Zahlungspflichtige weitere Rechtsmittelverfahren angestrengt, die bei verschiedenen Rechtsmittelinstanzen hängig sind. Die in der Einfachen Anfrage thematisierten Aspekte sind allesamt Gegenstand eines oder mehrerer dieser Verfahren und einige der Grundaussagen sind in diesen Verfahren bestritten.

Bestandteile der zur Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes von der PG Warth-Weiningen durchgeführten Ersatzvornahme waren im Wesentlichen:

- Der Abtrag des ausserhalb der Abbauzone liegenden Teils des „Deponiehügels“;
- die Überführung des innerhalb der Abbauzone verbleibenden Restes des „Deponiehügels“ in eine langzeitstabile Form;
- der Einbau des abgetragenen Materials in einer stabilisierten Böschung im zentralen Bereich der Grube;
- Materialumlagerungen innerhalb der Abbauzone;
- die Wiederherstellung der bislang durch den „Deponiehügel“ überdeckten landwirtschaftlichen Flächen ausserhalb der Abbauzone (noch ausstehend).

Für die Durchführung erarbeitete ein Ingenieurbüro im Auftrag der Gemeinde Vollzugsanweisungen zur bautechnischen Umsetzung. Diese wurden im Jahr 2016 mittels Voll-

zugsanweisungen angeordnet. Die in der Einfachen Anfrage thematisierte Stabilisierung des Untergrundes war aus baustatischen Gründen von Anfang an Bestandteil des Konzeptes und wurde von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt. Vorgesehen war eine Applikationsmenge zwischen 50 kg und 100 kg pro Kubikmeter einzubauenden Materials. Es ist also nicht korrekt, wenn einleitend zur Frage 1 ausgeführt wird, dass sich die Auffüllung als „sehr instabil“ erwiesen habe und deswegen im Nachhinein das Konzept abgeändert werden musste. Vielmehr war eine Stabilisierung bereits Bestandteil des vom Pflichtigen selbst im März 2015 vorgelegten, jedoch aus anderen Gründen nicht bewilligungsfähigen Vorgehenskonzeptes.

Frage 1

Die in der Frage wiedergegebenen Informationen sind verkürzt und selektiv, sowohl was die vermeintliche Empfehlung des Amtes für Umwelt (AfU), als auch was die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Überschreitung tolerierbarer Mengenschwellen betrifft. Das AfU hat sich unter anderem im Rechtsmittelverfahren, das sich gegen die Vollstreckung der eingangs erwähnten Vollzugsanweisungen wandte, zur Zulässigkeit des Einsatzes von Stabilisierungsmitteln auf Kalk- und Zementbasis geäußert. Zusammenfassend kam das AfU zum Schluss, dass die Stabilisierung der Böschung bei fachgerechter Ausführung und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Gewässerschutz nicht zu einer Beeinträchtigung der Umwelt führen würde. Stabilisierungsmassnahmen seien jedoch auf das notwendige Minimum zu begrenzen und wenn immer möglich sei einer Kalkstabilisierung den Vorzug zu geben. Welcher Typ von Stabilisierungsmitteln im Einzelfall eingesetzt werden kann, hängt unter anderem von der Mineralogie des zu stabilisierenden Materials ab. Vorliegend kam der beauftragte Baustatiker zum Schluss, dass eine Stabilisierung auf Zementbasis geeigneter sei.

Das Spezialbindemittel DOROPORT® wird gemäss Sicherheitsdatenblatt von der Herstellerfirma „für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln sowie für Bodenbehandlungen unter Verkehrsflächen“ etc. empfohlen. Mit der nebenordnenden Konjunktion „sowie“ benennt der Hersteller zwei verschiedene Anwendungsbereiche im Sinne eines „und auch“. Der Begriff „Verkehrsflächen“ ist zudem nicht gleichbedeutend mit einer dichten Deckschicht, sondern umfasst alle Flächen, die dem Verkehr dienen. Eine Nutzungsbeschränkung auf Flächen unter einer dichten Deckschicht besteht demnach nicht. Im Gegenteil enthält das Sicherheitsdatenblatt in den Abschnitten 10 bis 12 detaillierte Angaben zu der Stabilität, Reaktivität, Toxizität und der Wirkung auf die Umwelt. Das Spezialbindemittel ist ein hydraulischer Stoff, der in Kontakt mit Wasser beabsichtigt reagiert. Dabei erhärtet er und bildet eine feste Masse, die nicht weiter mit ihrer Umgebung reagiert. DOROPORT ist zudem als nicht umweltgefährdend klassiert.

Frage 2

Die einleitenden Formulierungen wie auch die mit der Frage suggerierten Schlussfolgerungen sind aus drei Gründen nicht korrekt.

Erstens fliesst das Niederschlagswasser über die Böschung zum Böschungsfuss hin. Risse verfügen gar nicht über das Volumen, um das anfallende Regenwasser aufzu-

nehmen und darin zu versickern. Es gibt auch keine Hinweise, dass die Risse bis in das Grundwasser reichen. Die anfänglich vorhandene Rissbildung ist gemäss dem von der Gemeinde beauftragten Baustatiker längst abgeklungen, und die Risse wurden verschlossen. Das Wasser wurde im Rahmen eines begleitenden Umweltmonitorings am Böschungsfuss überwacht. Dabei gab es keine Auffälligkeiten.

Zweitens bewirken die im Spezialbindemittel enthaltenen Reduktionsmittel die allmähliche Reduktion von Chrom(VI) zu unproblematischem, dreiwertigem Chrom. Gemäss begleitendem Umweltmonitoring sank der Chrom(VI)-Gehalt im Böschungsmaterial bis zum Ende der Massnahmen unter die Bestimmungsgrenze. Es wurde keine unzulässige Auswaschung von Chrom(VI) festgestellt.

Drittens zeigt die Massenbilanz, dass sämtliche Rahmenbedingungen eingehalten wurden: Die Gesamtmenge an eingesetztem Spezialstabilisierungsmittel betrug 1'550 t. Damit wurden 25'800 m³ Material vom abzutragenden Deponieberg stabilisiert, was rund 60 kg Spezialstabilisierungsmittel pro m³ entspricht und somit am unteren Rand der vorgesehenen Bandbreite lag. Der Chrom(VI)-Gehalt des eingesetzten Spezialbindemittels erfüllte mit 0.6 mg Chrom(VI) pro kg die gesetzlichen Anforderungen nach Anhang 2.16 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) von 0.0002 % bei weitem. Bei einer am Material bestimmten Dichte von 1.87 g/cm³ ergibt sich eine Masse von 48'246 t und daraus ein durchschnittlicher Chrom(VI)-Gehalt von 0.0193 mg Chrom(VI) pro kg, was deutlich unter dem in der Einfachen Anfrage angegebenen Wert liegt und als unverschmutzt gilt.

Frage 3 und 4

Das AfU hat das Grundwasser im Gebiet Warth mehrfach untersucht. Der Chrom(VI)-Gehalt lag dabei jeweils unterhalb der Bestimmungsgrenze. Es konnten keine umweltrelevanten Konzentrationen festgestellt werden. Wie der Antwort auf Frage 2 entnommen werden kann, wurde während der Durchführung der Ersatzvornahme auch keine Auswaschung von Chrom(VI) festgestellt. Eine Gefährdung kann somit ausgeschlossen werden. Das AfU hat darüber bereits mit Medienmitteilung vom 1. Juni 2022 informiert: <https://www.tg.ch/news.html/485/news/58245/newsarchive/1>.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

